



Richtlinien

zur Förderung der Beschäftigung von psychisch kranken, psychisch behinderten und suchtkranken Menschen in Selbsthilfefirmen (Integrationsfirmen) im Bezirk Niederbayern

1. Allgemeines

Der Hauptausschuss des Verbands der bayerischen Bezirke hat am 21.10.1999 ein Rahmenkonzept zur Eingliederung von Menschen mit psychischen Behinderungen in das Berufs- und Erwerbsleben – Selbsthilfefirmen (Integrationsfirmen)- verabschiedet. Dieses Rahmenkonzept enthält u.a. einen Katalog von Fördermöglichkeiten. Auf der Grundlage dieser Vorschläge können die einzelnen Bezirke Schwerpunkte setzen und für die Selbsthilfefirmen Finanzhilfen bereitstellen. Als besonders belastend auf die Wirtschaftlichkeit der Projekte wirkt sich der Bereich Lohnzahlung aus. Der Bezirk Niederbayern sieht daher vorrangig die Notwendigkeit, als Ausgleich der durch die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen der Mitarbeiter entstehenden Einnahmeausfälle Lohnzuschüsse zu gewähren. Außerdem entsteht regelmäßig infolge von Fluktuation und häufigen Ausfallzeiten bei den psychisch kranken Mitarbeitern ein hoher Verwaltungsaufwand, der durch die Einnahmen in der Regel nicht gedeckt werden kann.

Auf der Grundlage des Verband-Rahmenkonzeptes und nachfolgender Bestimmungen wird der Bezirk Niederbayern deshalb als freiwillige Leistung Geldmittel für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für psychisch Kranke und psychisch Behinderte sowie Suchtkranke zur Verfügung stellen. Über den Einsatz der Mittel wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Die Förderung ist nachrangig. Soweit eine Maßnahme von einem anderen öffentlichen Träger gefördert wird, ist eine Leistung des Bezirks Niederbayern in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck ausgeschlossen.

2. Förderfähige Projekte

Gefördert werden gemeinnützige Projekte, deren Abwicklung aber den betriebswirtschaftlichen Regeln des allgemeinen Arbeitsmarktes unterliegt. Als Träger bieten sich an z.B. eine gGmbH oder ein eingetragener Verein bzw. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich der ihnen angeschlossenen Organisationen, sofern in diesem Rahmen für das Projekt eine eigenständige Wirtschaftsstruktur gewährleistet ist.

Neue Projekte können nur nach positiver Feststellung der Hauptfürsorgestelle über deren Aussicht auf Erfolg in die Förderung aufgenommen werden. Außerdem muss eine Empfehlung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und des Planungs- und Koordinierungsausschusses vorliegen.

Mit den Mitarbeitern des Projektes sind reguläre Arbeitsverhältnisse mit mindestens der Hälfte der tariflich regulären Arbeitszeit abzuschließen mit allen arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Konsequenzen. Das Projekt muss nach anerkannten Qualitätsstandards und entsprechenden Leistungsvereinbarungen arbeiten, die gesondert festzulegen sind. Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Einhaltung dieser Qualitätsstandards und der Leistungsvereinbarung jederzeit vor Ort zu überprüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Das Projekt muss mindestens 4 sozialversicherungspflichtige Vollzeit-Arbeitsplätze für psychisch Kranke oder psychisch Behinderte zur Verfügung stellen. Die Zahl der psychisch kranken und behinderten bzw. suchtkranken Mitarbeiter muss mindestens 50 % der Gesamtbelegschaft betragen.

Psychisch Kranke, psychisch Behinderte und Suchtkranke im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Personen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung, Behinderung oder Suchterkrankung dem Personenkreis des § 1 oder des § 2 SchwbG angehören oder
- Personen, die mindestens dreimal oder insgesamt länger als 2 Jahre stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer stationären Einrichtung der Suchthilfe behandelt wurden oder
- Personen, die sich seit mindestens 5 Jahren in ambulanter psychiatrischer Behandlung oder Suchtbehandlung befinden.
- Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen besonderer Härte zulässig. Diese können im Einzelfall vom Zuschussgeber genehmigt werden.

3. Art und Umfang der Förderung

a) Minderleistungsausgleich

Für leistungsgeminderte, psychisch kranke und behinderte Mitarbeiter, für die das Projekt keine oder keine ausreichenden Personalkostenzuschüsse vorrangig verpflichteter Sozialleistungsträger erhält, kann ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in Abstimmung mit der Hauptfürsorgestelle.

Der Höchstbetrag, der für einen Vollzeit-Arbeitsplatz gewährt wird, beläuft sich auf monatlich **300,00 €**. Die Summe aller Zuschüsse darf im Einzelfall 60 % der Bruttolohnkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss kann für **maximal 10 Arbeitsplätze** in einer Selbsthilfefirma gewährt werden. Nach Ablauf von 2 Jahren ist die Notwendigkeit der Zuschussgewährung im Einzelfall neu zu prüfen.

b) Zuschuss für erhöhten Verwaltungsaufwand

Zur Abgeltung des Mehraufwandes für Verwaltung und Geschäftsführung wird bei bis zu 8 zuschussberechtigten Arbeitnehmern ein Zuschuss von jährlich **12.000 €** und für jeden weiteren zuschussberechtigten Arbeitnehmer ein Zuschuss von jährlich **1.000,00 €** gewährt.

Die Gesamtförderung pro Selbsthilfefirma wird jedoch auf einen Jahresbetrag von insgesamt **50 000,00 €** begrenzt.

4. Antragsverfahren

a) Neue Maßnahmen

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Bezirk Niederbayern zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Trägerschaft und Rechtsform (Gesellschaftsverträge, Satzungen etc., Nachweise über Gemeinnützigkeit) -- Grundkonzept des Projektes
 - vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
 - Art und Umfang der beantragten Förderung
 - Erklärung bzw. Nachweis, dass die beantragten Maßnahmen nicht anderweitig bezuschusst werden bzw. welche anderweitigen Zuschussmittel für das Projekt zugesagt wurden bzw. vereinnahmt werden
- Auf Anforderung sind zusätzliche Unterlagen einzureichen.

b) Bereits laufende Projekte

Der Folgeantrag ist rechtzeitig zum Ende des laufenden Förderjahres einzureichen

5. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Förderung

Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Der Bescheid kann unter Auflagen erteilt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides und der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung in vierteljährlichen Raten auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat den Bezirk Niederbayern unverzüglich zu unterrichten, falls sich Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Projektes ergeben, die Auswirkungen auf die Förderung haben.

Das Ausscheiden eines Arbeitnehmers, für den Minderleistungsausgleich nach diesen Richtlinien gewährt wird, sowie die Neubesetzung des Arbeitsplatzes sind unverzüglich mitzuteilen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus grundsätzlichen Angaben zur Selbsthilfefirma, einer Liste der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer mit jeweiligem Beschäftigungszeitraum/Beschäftigungsumfang, Jahresbruttolohnsumme und Gesamtzuschuss sowie einem Sachbericht.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel, der erzielte Erfolg sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards und der Leistungsvereinbarung nach diesen Richtlinien darzustellen.

8. Prüfungsrecht des Bezirks Niederbayern

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Außerdem kann überprüft werden, ob die geförderten Arbeitsplätze mit anspruchsberechtigten Personen besetzt sind und die notwendige Betreuung und Anleitung regelmäßig sichergestellt ist.

9. Rückforderung der Förderung

Ist ein geförderter Arbeitsplatz nicht durch einen nach diesen Richtlinien anspruchsberechtigten Arbeitnehmer besetzt, sind die Fördermittel für jeden vollen Monat zurückzufordern.

Die Fördermittel werden ferner zurückgefordert, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat oder
- sie nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind oder
- die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen die Mindestquote in der Selbsthilfefirma auf Dauer unterschreitet oder
- der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wird oder
- die Qualitätsstandards oder die Leistungsvereinbarung nicht eingehalten wurden.

Zurückgeforderte Mittel sind gem. § 50 Abs.2 a SGB X zu verzinsen.

10. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten ab 1.1.2002 in Kraft.